



Arbeitsgemeinschaft
sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen

Beschlussbuch des ASJ-Bundesausschusses vom 02. April 2011 in München





Beschlüsse vom ASJ Bundesausschuss am 02. April 2011 in München

- | | | |
|------------|---|---------|
| B 1 | Rechtssicherheit im SGB II durch schnelle Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erfordert abstrakte Normenkontrolle
(ASJ Sachsen) | Seite 3 |
| B 2 | Kurze gesetzliche Mindestlaufzeiten zum Schutz von Kunden
(ASJ Nordrhein-Westfalen) | Seite 5 |



Beschluss vom Bundesausschuss der ASJ am 02. April 2011 in München

5 **Rechtssicherheit im SGB II durch schnelle Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erfordert abstrakte Normenkontrolle**

Antragsteller: ASJ Sachsen

10 1. Die ASJ ist der Auffassung, dass die Festlegung der Regelleistungen für nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle“ verfassungswidrig ist, und alsbald der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht zugeführt werden muss. Ein möglicher Weg dazu ist die abstrakte Normenkontrolle.

15 Die SPD-regierten Länder werden aufgefordert zu prüfen, ob dieser Weg im Sinne der Sache und der Rechtssicherheit von ihnen beschritten werden kann.

2. Bei der Erstellung der Antragsschrift sollen die Träger der freien Wohlfahrtspflege, weitere Sozialverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund angemessen beteiligt werden.

20 **Begründung:**

1. Mit dem Ende Februar 2011 nach schwierigen Verhandlungen von Bundestag und Bundesrat beschlossenen „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarf und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ist der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 9.2.2010 (BVerfGE 125, 175), zum 1.1.2011 die Regelleistungen dem SGB II auf der Grundlage eines transparenten, rationalen Verfahrens neu zu bemessen, formell umgesetzt worden. Bis zuletzt ist auch um die Höhe der Regelleistung und die Frage gestritten worden, ob die nun beschlossene Höhe der Regelleistung und das Verfahren seiner Bemessung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Regelleistungsurteil vereinbar sind. Gewichtige Stimmen in der Politik, in den Wohlfahrts- und Sozialverbänden und in der Wissenschaft (z.B. Rothkegel ZfSH/SGB 2011, 69; J. Münder, Entspricht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarf und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.10.2010 den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010? - eine rechtsgutachterliche Stellungnahme -, in: Spellbrink [Hrsg.], Verfassungsrechtliche Probleme im SGB II, 2011, 15 = <http://www.dgb.de/presse/++co++104d6b5e-fe17-11df-463e-00188b4dc422>) haben hieran bereits während des Gesetzgebungsverfahrens mit beachtlichen Gründen unter differenzierter Auseinandersetzung mit der Begründung des Gesetzentwurfes erhebliche Zweifel angemeldet: Sie gelangen zu dem Ergebnis, dass auch die nunmehr beschlossene Regelleistung nicht in einem den verfassungsrechtli-

25
30
35
40

chen Anforderungen entsprechenden Verfahren beschlossen worden und in der Sache zu niedrig bemessen ist. Der Gesetzesbeschluss hat diese Kritik nicht beendet und nicht zum Rechtsfrieden geführt.

5 Es ist zu erwarten, dass nach der Verkündung des Gesetzes diese Zweifel in weitem
Umfange auch in sozialgerichtlichen Verfahren eingeführt werden. Dadurch wird die
ohnein schon angespannte, teils dramatische Belastungssituation in dieser Gerichts-
barkeit weiter verschärft, und es werden die Schwierigkeiten erhöht, zeitnah effektiven
Rechtsschutz zu gewähren. Schon die politischen Auseinandersetzungen um die Höhe
10 der Regelleistung, insb. die Gestaltung des ersten Vermittlungsverfahrens, hat die Poli-
tik weiter Vertrauen gekostet. Eine längere Phase der Ungewissheit, ob auch das neue
Gesetz das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletzt, ist für
die Leistungsberechtigten nicht zumutbar. Es ist auch schädlich für das Vertrauen in
Demokratie und Rechtsstaat und kann die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit
auf eine harte Belastungsprobe stellen.

15 Es besteht daher ein erhebliches Interesse an einer schnellen, verbindlichen Klärung
durch das hierfür berufene Bundesverfassungsgericht.

- Es kann als sicher gelten, dass das Bundesverfassungsgericht mit dem Gesetz frü-
her oder später auch in einer prozessualen Gestalt befasst wird, die eine vollstän-
dige Sachprüfung erfordert. Bis dahin kann aber (zu) viel Zeit vergehen.
- 20 • Die Voraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Ge-
setz werden indes schwerlich angenommen werden können. Die Erschöpfung des
Rechtsweges kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

25 Eine Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist nach vorzugswürdiger Rechtsansicht
nicht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern erst in einem Hauptsache-
verfahren möglich, in dem das neue Recht entscheidungserheblich wird.

30

35

40



Beschluss vom Bundesausschuss der ASJ am 02. April 2011 in München

Kurze gesetzliche Mindestlaufzeiten zum Schutz von Kunden

5 Antragsteller: ASJ Nordrhein-Westfalen

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) fordert den SPD-Parteivorstand, die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, die Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament sowie die sozialdemokratisch geführten Bundesländer dazu auf, sich dafür einzusetzen, die gesetzlich zulässige Dauer von Mindest-Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Endkunden vorformuliert sind, in erheblichem Maße zu kürzen.

Die ASJ fordert insbesondere eine nationale und nachfolgend eine europäische gesetzliche Regelung, wonach Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einem Vertragsverhältnis insgesamt unwirksam sind, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, wenn sie

- eine den anderen Vertragsteil länger als sechs Monate bindende Laufzeit des Vertrags enthalten und/ oder
- eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als drei Monate enthalten und/ oder
- zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als sechs Wochen vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer enthalten.

Durch diese Verbesserung der heute geltenden gesetzlichen Regelung sollen Endkunden, also nicht nur Verbraucher, sondern auch kleine Unternehmen, gegenüber wirtschaftlich überlegenen Unternehmen und/ oder regional marktbeherrschenden Unternehmen geschützt werden, wenn sie ihre regelmäßigen Leistungen gar nicht oder mangelhaft oder zu einem übersteuerten Entgelt erbringen.

Kunden sollen davor geschützt werden, für Verträge über alltägliche Leistungen den kostspieligen, risikoreichen und teilweise jahrelang dauernden Rechtsweg beschreiten zu müssen, weil dieser zur Durchsetzung von Rechten gegenüber Unternehmen mit hoher Kapitalausstattung aufgrund wirtschaftlicher Unterlegenheit nicht unbedingt rechtlich, aber durchaus wirtschaftlich aussichtslos ist.

Begründung

1. Problem und Ziel

5 1.1. Gesetzliche Regelung

Nach der heutigen gesetzlichen Regelung des § 309 Nr. 9 BGB können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertragliche Mindestlaufzeiten von zwei Jahren mit stillschweigender Verlängerung um jeweils ein Jahr für Verträge vereinbart werden, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Diese Regelung erfasst Kauf-, Werk- und Dienstverträge, sofern diese auf regelmäßige Erbringung von Leistungen gerichtet sind, nicht dagegen Miete, Pacht, Leasing oder Franchising. Nicht erfasst von dieser Vorschrift werden nach § 310 Abs. 2 BGB Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen.

15 1.2. Praktische Handhabung

In der alltäglichen Praxis machen zahlreiche Unternehmen von dieser gesetzlichen Regelung Gebrauch. Die seitenlangen Vertragstexte vieler vermeintlich seriöser Unternehmen enthalten Klauseln, die für ihre Kunden regelmäßig überraschend sind und sie über volle zwei Jahre lang die Verträge binden. Solche Vertragstexte enthalten typischerweise auch eine Klausel, die den Vertrag immer wieder um ein weiteres Jahr verlängert, wenn der Kunde nicht drei Monate vor Vertragsende kündigt.

Besonders verbreitet sind solche Verträge in Branchen, in denen ein einzelnes oder einige wenige Unternehmen eine regionale oder bundesweite Marktmacht haben, so dass es an einem Wettbewerb fehlt. Erfasst werden von der heute geltenden gesetzlichen Regelung beispielsweise Verträge über folgende regelmäßigen Warenlieferungen oder Dienstleistungen:

- Telekommunikation einschließlich Mobilfunk und Internet-Zugang,
- Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements sowie Buchclubs,
- Schlankheitskurs, Training, Fitnessstudio,
- 30 • Unterricht,
- Pflege,
- Betreuung,
- Wartung, Geschäftsbesorgung,
- Steuerberatung,
- 35 • Reinigung.

1.3. Fehlender Rechtschutz

Die vorgeschlagene Neuregelung ist erforderlich, weil Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine Unternehmen de facto keinen relevanten Rechtschutz gegen mangelhafte Dienstleistungen von mittleren und großen Unternehmen genießen, weil sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, jahrelange Gerichtsprozesse mit zweifelhaften Erfolgsaussichten gegen Unternehmen mit großen Rechtsabteilungen, großen Anwaltskanzleien und großer Masse an Kapital zu führen.

Aufgrund der heutigen gesetzlichen Regelung werden viele Kunden durch langjährige Vertragslaufzeiten geknebelt. Dadurch ist die soziale Marktwirtschaft in Deutschland teilweise autoritär geworden. Kundinnen und Kunden sind zu sehr auf die willkürliche Gunst mittlerer und großer Unternehmen angewiesen und müssen häufig überbezahlte Entgelte für gewöhnliche oder sogar mangelhafte Leistungen zahlen. Die Lebensqualität der Menschen und der wirtschaftliche Fortschritt werden dadurch unnötigerweise eingeschränkt.

1.4. Verbesserung der Dienstleistungskultur

Die vorgeschlagene Neuregelung würde zu kürzeren Vertragslaufzeiten und kürzeren Kündigungsfristen führen. Das bedeutet aber nicht, dass die Anbieter wirtschaftliche Nachteile haben werden. Das Gegenteil ist der Fall. Gekündigt werden lediglich die Verträge, die sich Unternehmen mit unlauteren Werbemaßnahmen erschwindelt haben. Ehrlich und transparent verhandelte Verträge werden von allen Beteiligten als fair empfunden. Zufriedene Kunden sind treu und wechseln nicht ständig ihre Geschäftspartner.

Alle Unternehmen würden durch die Neuregelung gezwungen sein, sich mehr um die Gunst ihrer Kunden zu bemühen. Genau das wollen wir. Nachhaltige Kundenbindung geschieht erfahrungsgemäß nicht durch Preisnachlässe, sondern durch Verbesserung der Produkt- und Dienstleistungsqualität. Ehrlichkeit, Transparenz, Freundlichkeit, Höflichkeit, Schnelligkeit und positive Konfliktfähigkeit sind in diesem Zusammenhang wichtige Werte, die von Kunden in hohem Maße geschätzt werden. Verbraucher- und Kundenschutz führt fast immer zu einem großen wirtschaftlichem Erfolg des Anbieters.

1.5. Mehr Wettbewerb

Die vorgeschlagene Neuregelung beseitigt Markteintrittsbarrieren für kleine Wettbewerber in Branchen, die heute noch von Großunternehmen beherrscht werden, und führt damit zu mehr Wettbewerb. Mehr Wettbewerb zwingt Unternehmen dazu, ihre Vertragsleistungen in vollem Umfang und in der vereinbarten guten Qualität zu erbringen. Lange Vertragslaufzeiten verringern dagegen den Wettbewerb. Fehlender

oder geringer Wettbewerb führt zu Trägheit bei Unternehmen, zu Überheblichkeit und Desinteresse an Kunden, zu einer „Call-Center-Mentalität“ und am Ende auch zu überzogenen Preisen.

5 1.6. Weniger Lobbyismus

Die vorgeschlagene Neuregelung bietet der Politik die Chance, ihr Ansehen erheblich zu verbessern. Der enorme Lobbyismus, die massive Öffentlichkeitsarbeit und der hohe finanzielle Aufwand für Werbung, den große Unternehmen betreiben, beeinflussen die öffentlich wiedergegebene Meinung zu ihren Gunsten – und beeinflussen damit auch
10 Teile der Politik, der Medien und vermutlich sogar Teile der Justiz. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der wirtschaftlichen und politischen Bewertung der heute bestehenden Regelung die privaten Medienunternehmen nicht unbefangen sind, wenn und weil sie regelmäßig vertragliche Mindestlaufzeiten vereinbaren, was auf viele Verlage und Buchclubs zutrifft, die häufig mit großen Medienkonzernen verflochten sind. Das
15 Rechtsgefühl der Menschen wird durch die heutige gesetzliche und juristische Praxis erheblich verletzt. Nur Lobbyisten werden die bestehende Regelung ernsthaft für schützenswert halten.

1.7. Telekommunikation, Internet

20 Die vertraglichen Mindestlaufzeiten, Verlängerungslaufzeiten und Kündigungsfristen sind insbesondere für die Telekommunikationsbranche zu kürzen, damit sich Verbraucher gegen die kundenfeindlichen Geschäftspraktiken der Anbieter wehren können. Großunternehmen im Bereich der Telekommunikation (z. B. Deutsche Telekom, Vodafone D2, Telefonica O2, 1&1 Internet) wie auch regionale Anbieter (z. B. NetCologne)
25 locken bereits seit Jahren Endkunden durch

- irreführende Angaben in Werbung, Online-Angeboten, Produktbroschüren, Preis- und Leistungsverzeichnissen in Kombination mit
- unendlich langen Vertragsbedingungen (teilweise bis zu 10 DIN A4 Seiten in Kleinstschrift), die versteckten Entgelt- und Laufzeitklauseln enthalten,

30 zu Vertragsabschlüssen mit schlechten Konditionen und langen Laufzeiten. Die Kunden bemerken die schlechten Konditionen meist ein bis zwei Monate nach Vertragsschluss, befinden sich aber regelmäßig in einer schwachen wirtschaftlichen Position gegenüber den Telekommunikationsanbietern, so dass sie sich juristisch nicht gegen sie vorzuziehen trauen.

35 Besonders kritikwürdig ist auch die heutige Praxis, den Kauf von teuren Mobiltelefonen mit langjährigen Vertragslaufzeiten im Bereich der Telekommunikation zu koppeln. Einerseits hat der Gesetzgeber richtigerweise gesetzliche Hürden aufgestellt, wenn und weil der Handel bzw. die Geldinstitute ständig versuchen, den privaten Konsum durch vermeintlich günstige Kredite anzukurbeln, die viele junge Menschen in die private In-

solvenz führen. Tatsächlich sind Kreditverträge ein besonders hohes Insolvenzrisiko. Deshalb weist beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung darauf hin, dass viele Produkte und Dienstleistungen heute kreditfinanziert angeboten, so etwa der Urlaub auf Pump mit mehrjähriger Ratenzahlung. Die Inanspruchnahme dieser Kredite, die oft viel zu leicht ermöglicht werden, birgt aber Gefahren in sich. Um nicht durch unvorhergesehene Lebensereignisse in eine Schuldenspirale und letztlich in Überschuldung zu geraten, sei ein hohes Maß an Disziplin zur Einhaltung eingegangener Verpflichtungen erforderlich.¹

5
10
15
20
25
30
35
40

Doch ausgerechnet im (staatlichen) Bereich der Telekommunikation hat der Gesetzgeber viele Hürden des Verbraucher kreditwesens ausgehebelt, um selbst wirtschaftlich davon zu profitieren, so dass die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen den kreditfinanzierten Kauf teurer Unterhaltungselektronik, zu denen Handys zählen, unter dem Deckmäntelchen des angeblich subventionierten Kaufs eines Handys mit Kopplung an einen teuren Telekommunikationsvertrag abwickeln dürfen. Tatsächlich enthält das monatliche Telekommunikationsentgelt auch den Zins, der für die vermeintliche Subventionierung des Handys zu zahlen ist. Junge Menschen werden weder auf die tatsächlichen Kaufpreise für die Handys noch auf die verdeckten Zinsen hingewiesen, die in den Kosten der vermeintlich subventionierten Geräte enthalten sind, sondern stattdessen in teure Dauerschuldverhältnisse gelockt.

Wie wenig seriös die Marketing- und Vertriebspraxis im Bereich der Telekommunikation ist, soll nachfolgend an einem Beispiel der Deutschen Telekom verdeutlicht werden, das durchaus repräsentativ für viele Hunderte von anderen Beispielen ist. Die Deutsche Telekom wirbt aktuell im März 2011 für ihre teuren UMTS-Tarife (Handy, Internet) mit Internet-Flatrates bzw. wörtlich mit einem „unbegrenzten“ Internet-Datenvolumen. In Kombination beispielsweise mit dem beliebten Apple iPhone Smartphone kostet einer der günstigsten ihrer Tarife namens „Complete Mobil S“ fast 40,- EUR monatlich.² Die Telekom verschweigt jedoch in ihren bunten auffälligen Preisangaben, dass ihre unendlich langen, schwer zu verstehenden, in winziger hellgrauer Schrift auf weißem Hintergrund abgebildeten Fußnoten unter anderem zwei üble Klauseln enthalten: Zum einen drosselt die Deutsche Telekom schon nach dem Abruf eines monatlichen Datenvolumens von gerade einmal 300 MB (Megabyte) die Internet-Übertragungsgeschwindigkeit um mehr als 99 Prozent, so dass der Kunde bis zum Ende des laufenden Monats seine Daten aus dem Internet nur noch tröpfchenweise abrufen kann. Formal betrachtet gestattet die Deutsche Telekom ihrem Kunde zwar noch, unbegrenzt so viele Daten abzurufen wie er kann, aber gleichzeitig liefert sie ihm diese Daten nur in Zeitlupe, so dass eine Wartezeit von Monaten statt Minuten entsteht, bis der Kunde einen Film oder eine große Datei aus dem Internet vollständig heruntergeladen hat. Jeder erfahrene Internet-Nutzer weiß, dass es dem originären Nutzungszweck eines Smartphones widerspricht, lediglich ein so geringes Datenvolumen abzurufen. Das ist den Managern und Rechtsabteilungen der Deutschen Telekom auch mit

¹ http://www.meine-schulden.de/ueberschuldung_vermeiden [20.03.2011]

² http://www.t-mobile.de/iphone/tarife/0,18383,22271-_,00.html

5 hundertprozentiger Sicherheit bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sie ihre Kunden erst täuschen und dann nötigen wollen, in einen der viel teureren Tarife zu wechseln - selbstverständlich bei gleicher Vertragslaufzeit. Und diese beträgt mindestens 24 Monate. Auch auf diese zweite Fußangel der Mindestlaufzeit wird nur in den kaum lesbaren Fußnoten hingewiesen, nicht aber in den wesentlich größer und sehr farbig dargestellten Leistungs- und Preisverzeichnissen.

10 Für ein Unternehmen, das sich zu dreißig Prozent im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist das ein trauriges oder ein ganz alltägliches Bild - je nach persönlichem oder politischen Standpunkt. Das Versprechen des unendlichen Datenvolumens der Deutschen Telekom lässt sich getrost als Lüge bezeichnen und demzufolge die Werbung der Telekom Deutschland als hochgradig unseriös.

15 Gegen drohende Rechtstreitigkeiten hat sich die Deutsche Telekom aber ausreichend wirtschaftlich abgesichert. Sie hat beispielsweise über fast fünf Jahre hinweg durch eine exklusive Vereinbarung mit dem iPhone-Hersteller Apple, Inc. mit Sitz in den USA sichergestellt, dass sie das Apple iPhone konkurrenzlos in Deutschland verkaufen darf. Erst vor wenigen Monaten wurde dieses vertraglich vereinbarte Monopol ein wenig gelockert. Wer als Kunde diese Technologie nutzen wollte, hatte also den Monopol-Tarif der Deutschen Telekom zu zahlen - oder ein paar Jahre zu warten.

20 Mittlerweile hat das Unternehmen Apple sogar den Betriebssystem-Monopolisten Microsoft in Bezug auf den Börsenwert überflügelt. Die Deutsche Telekom hat zweifellos dazu beigetragen, das US-Unternehmen bei seinem gigantischen Wachstum tatkräftig zu unterstützen und den Wettbewerb im Handel mit Smartphones zu behindern. Zweifellos behindert sie aufgrund ihrer Marktmacht und ihr Geschäftsgebaren auch den technologischen Fortschritt und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen
25 Wirtschaft, wenn und weil sie verhindert, dass Verbraucher und Unternehmen schneller auf eine bezahlbare leistungsfähigere Internet- und Telekommunikations-Infrastruktur zugreifen können.

30 Die unendlich langen Vertragsbedingungen nicht nur der Deutschen Telekom, sondern auch ihrer Wettbewerber haben ausschließlich den Zweck, die massenhaft geschädigten Kunden sowie deren Rechtsanwälte davon abzuschrecken, die Rechte der Kunden gerichtlich durchzusetzen. Die Kunden fürchten das Prozessrisiko, und da jeder einzelne lediglich um einige hundert Euro geprellt wird, scheint der Schaden auch nur gering zu sein, ist aber in seiner Summe milliardenschwer.

35 **1.7.1. Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Die Bundesregierung beabsichtigt mit ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen“ (BT-Drucksache 129/11 vom 04.03.2011) das kundenfeindliche und wettbewerbsbeschränkende Privileg langer Vertragslaufzeiten für die Telekommunikationsbranche noch zu verschlechtern.

Nach einem neu zu schaffenden § 43b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) soll die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten 24 Monate nicht überschreiten. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sollen verpflichtet werden, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.

Diese geplante Regelung führt voraussichtlich zu einer schlechteren wirtschaftlichen und rechtlichen Position von Selbständigen und kleinen Unternehmen gegenüber der Deutschen Telekom und anderen Telekommunikationsdienstleistern, weil diese Regelung nur Verbraucher schützen soll, nicht aber die wirtschaftlich ebenso schützenswerten (Einzel- und Klein-) Unternehmen, von denen die überwiegende Mehrheit wirtschaftlich schlechter steht als angestellte Geschäftsführer, Abteilungsleiter oder Projektleiter der Telekommunikationsindustrie.

Für Verbraucher beinhaltet die Regelung lediglich heiße Luft, weil die Telefon- und Internet-Anbieter nur ein paar teure Scheinangebote mit kürzerer Vertragslaufzeit bereitstellen müssen und im Übrigen weiterhin ungestört ihre marktbeherrschende Stellung ausnutzen können, um langjährig geltende Verträge mit überflüssigen Leistungsangebot zu vermarkten und dadurch Wettbewerber am Markteintritt behindern.

Im Übrigen beabsichtigt die Bundesregierung, mit dem o. g. Gesetzesentwurf die Vorschrift des § 43a TKG um weitere Informationspflichten zu ergänzen, die den Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichten, ihren Endkunden die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen u. a. gehören Informationen über alle Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen, das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer festgelegter Parameter für die Dienstqualität, Informationen über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen.

Es ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen ebenso verständlich sein werden wie diese gesetzliche Vorschrift. Geholfen wird den Endkunden dadurch nicht, weil sie weiterhin nicht in der Lage sein werden, rechtswidrig zustande gekommene Verträge ohne ernsthafte wirtschaftliche Nachteile zu kündigen.

1.7.2. Antrag der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag fordert mit ihrem Antrag „Verbraucherschutz in der Telekommunikation umfassend stärken“ (BT-Drucksache 17/ 4875) vom 23.02.2011 derzeit lediglich eine verpflichtende vertragliche Tarifvariante für alle Grunddienste über eine maximale Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten sowie
5 ein Sonderkündigungsrecht für Verbraucher bei Umzug, wenn die bisherige Leistung des Telekommunikationsanbieters am neuen Wohnort nicht mehr erbracht werden kann, wobei die Subventionierung von Endgeräten durch die Anbieter angemessen berücksichtigt werden soll.

Der Begriff der Grunddienste dürfte eine freundliche Umschreibung für technisch veraltete bzw. leistungsschwache Dienste sein. Eine marginale Beschränkung der Mindestvertragslaufzeit und damit des Verbraucherschutzes auf veraltete Dienste ist sicherlich keine verbraucherfreundliche Politik.
10

Das von der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag geforderte Sonderkündigungsrecht bezieht sich stillschweigend auf ein Gerichtsurteil des Bundesgerichtshofs³, wonach der Inhaber eines DSL-Anschlusses kein Recht zur Kündigung des mit dem Telekommunikationsunternehmen geschlossenen Vertrags vor Ablauf der vereinbarten (Mindest-) Laufzeit haben soll, wenn er an einen Ort umzieht, an dem keine Leitungen verlegt sind, die eine Nutzung der DSL-Technik zulassen. Der Bundesgerichtshof hat seinerzeit die Ansicht vertreten, ein Wohnortwechsel gehöre allein zur Risiko- und Verantwortungssphäre des Kunden. Es sei zumutbar, den Kunden an dieser Zuordnung und damit am Bestehen des Vertrags festzuhalten. Es sei allgemein bekannt, dass die technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von DSL nicht überall in Deutschland gegeben seien. Der Kunde könne deshalb nicht erwarten können, dass der Telekommunikationsanbieter sich habe verpflichten wollen, die DSL-Dienstleistungen allenthalben
15
20
25 zu garantieren.

Die von der SPD-Fraktion aufgestellte Forderung nach einem Sonderkündigungsrecht ist zu begrüßen, weil es für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten kein relevantes wirtschaftliches Risiko darstellt, einen Kunden durch Umzug zu verlieren. Der Anschluss in der alten Wohnung des Kunden bleibt schließlich technisch erhalten und kann dem Nachfolger des umgezogenen Kunden durch Abschluss eines neuen Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Außerdem muss ein wirtschaftlicher Anreiz gegeben sein werden, das Internet- und Telekommunikationsnetz flächendeckend auszubauen. Dieser Anreiz wäre nicht gegeben, wenn Kunden zur Zahlung von Entgelten für Leistungen gezwungen würden, die der Anbieter von Telekommunikationsdiensten nicht erbringen kann oder will.
30
35

³ BGH vom 11.11.2010 - III ZR 57/10 - Internet: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=0d28425907b8b91f468ecb450aece9f4&nr=54335&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf> [20.03.2011]

1.8. Kabelnetzbetreiber

Als ein weiteres Beispiel für verbraucherfeindliche Marketingmethoden, die zu langjähriger Vertragsbindung führen, soll die Praxis der Unitymedia GmbH mit Hauptsitz in Köln dargestellt werden. Das Unternehmen ist nach eigener Aussage der zweitgrößte Kabelnetzbetreiber in Deutschland und einer der führenden Anbieter von Medien- und Kommunikationsdiensten via Breitbandkabel. In Nordrhein-Westfalen und Hessen – dem größten und am dichtesten bevölkerten Ballungsraum Europas mit über 24 Millionen Menschen – betreibt Unitymedia nach eigener Aussage eines der modernsten und größten zusammenhängende Kabelnetze Europas.⁴ Unitymedia versorgt ungefähr 4,5 Millionen Haushalte in Nordrhein-Westfalen und Hessen mit Kabelfernsehen.⁵

Unitymedia führt zahlreiche Verbraucher durch widersprüchliche Preisangaben und versteckte Hinweise in die Irre und zwingt sie auf diese Weise, überteuerte Dienstleistungen für 24 Monate zu abonnieren. Die Kunden wehren sich nicht rechtlich gegen Unitymedia, weil sie sonst ernsthaft befürchten müssen, vom Fernsehempfang ausgeschlossen zu werden.

Ein Beispiel für die boshaften Marketingmethoden von Unitymedia ist der Vertrieb des Kabel-TV-Angebotes „Digital TV BASIC“, das nach der Preisangabe auf der Website für angeblich monatlich 3,90 EUR bezogen werden kann, aber regelmäßig beim Online-Vertragsabschluss zu einem mindestens 2,5-fach höheren Entgelt in Höhe von 10,90 EUR führt, das für eine Laufzeit von mindestens 21 Monaten gelten soll. Die Preisangabe von Unitymedia ist auch deshalb irreführend, weil dieses Angebot zusätzlich einen direkt oder indirekt über Unitymedia zu beziehenden Kabelanschluss voraussetzt, der in der Regel noch einmal ca. 15,- bis 20,- EUR monatlich kostet. Die Gesamtkosten addieren sich damit auf ca. 25,- bis 40,- EUR und liegen damit weit über dem beworbenen Angebot in Höhe von 3,90 EUR pro Monat.

Unitymedia erzielt die Vertragsabschlüsse und die darin enthaltenen höheren Entgelte durch täuschende Preisangaben. Bei der Online-Bestellung des Programmpakets „Digital TV Basic“ zum monatlichen Entgelt in Höhe von 3,90 EUR pro Monat legt Unitymedia zwangsweise ein weiteres Programmpaket namens „Digital TV Highlights 3 Monate gratis testen“ in den elektronischen Warenkorb des Verbrauchers. Zwei große Preistabellen weisen den Verbraucher darauf hin, dass dieses zusätzliche Programmpaket nichts kosten soll und daher auch der Gesamtpreis seiner Bestellung bei 3,90 EUR monatlich liege. Doch in einer winzigen Fußnote unterhalb der zwei großen Preistabellen hält sich Unitymedia nicht an die Preistabelle, sondern weist ganz unauffällig auf versteckte Entgelte hin: „Die ersten 3 Monate wird das Entgelt für DigitalTV HIGHLIGHTS nicht berechnet. Während der ersten 60 Tage haben Sie das Recht, das Testabo zum Ende des dritten Monats zu kündigen. Kündigen Sie nicht, so läuft der Vertrag mindestens 21 Monate zu je 7,- € mtl.“

⁴ Unitymedia: Website, <http://www.unitymedia.de/unternehmen/ueberuns/unternehmensportrait.html> [20.03.2011]

⁵ Unitymedia: Q4 2010 Selected Operating and Financial Results, Internet: http://www.unitymedia.de/pdf/Unitymedia_FY_2010_Results_Release.pdf [20.03.2011]

Diese täuschenden Preisangaben (große kostenlose Preistabelle, Zusatzentgelte und lange Vertragslaufzeiten in einer winzigen Fußnote) verwendet Unitymedia auch im schriftlichen Bestätigungsschreiben, die es an die Verbraucher versendet. Die Bestätigungsschreiben sind auch deshalb bedeutsam, weil viele Kunden ihre Dienstleistungen telefonisch beauftragen und sich Unitymedia den Kunden gegenüber auf die Bestätigungsschreiben beruft.

Das höhere Entgelt fällt vielen Kunden erst nach drei Monaten auf, wenn es zum ersten Mal von Unitymedia berechnet und per Bankeinzug abkassiert wird. Telefonische Beschwerden der Verbraucher beim Kundenservice von Unitymedia werden mit einem rechtlich falschen Hinweis auf die angebliche Wirksamkeit kaufmännischer Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern abgewimmelt. Schriftliche Beschwerden werden von Unitymedia nicht beantwortet. Zahlt der Kunde nicht, schaltet Unitymedia möglicherweise sogar den Fernsehempfang ab.

Verbraucherfeindliches - möglicherweise sogar strafbares - Geschäftsgebaren eines TV-Kabelnetzbetreibers ist auch unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt relevant. Nach Artikel 5 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Fernsehsender (sogar ausländische Fernsehsender) müssen für Verbraucher in ihren Wohnungen zugänglich sein, wenn auch nicht unentgeltlich. Verbraucher müssen aber das Recht haben, sich gegen täuschende Preisangaben ihres Kabelnetzbetreibers rechtlich zu wehren, ohne in ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt zu werden. Dieses Grundrecht wird durch Unitymedia mindestens bedroht, wenn nicht sogar verletzt.

Abbildung: Werbehinweis auf Unitymedia-Website

Digital TV BASIC

Die Programm-Größe für Einsteiger

ab **3,90** €/Monat¹

[→ Jetzt bestellen](#)

Entdecken Sie mit unserem Digitalen Kabelanschluss viele weitere attraktive Programme genießen Sie alle Vorteile des digitalen Fernsehens.

Programmabfrage

Zur Abfrage der an Ihrer Adresse gültigen analogen und digitalen TV- u. Radioprogramme geben Sie bitte Postleitzahl, Straße und Hausnummer an.

[→ Zur Abfrage](#)

TV Programme

Radio Programme

Vorteile

Preise

Ihre neue digitale Fernsehwelt bietet spürbar mehr

- Bis zu 75 digitale TV-Programme
- Brillante Bild- und Tonqualität wie auf DVD
- Hochwertiger Digital-Receiver wird kostenlos zu Verfügung gestellt
- Programmzeitschrift auf dem Fernseher (EPG)
- Zugang zu Digital TV KINO AUF ABRUF

Klicken Sie die Sender-Logos an und tauchen Sie ein in die Welt des Digitalen Fernsehens:

Das Erste¹

Das Erste

Das Erste bietet ein Vollprogramm von Nachrichten und Magazinen über Unterhaltung und Sport bis zu Serien und Spielfilmen.

[→ Zur Senderhomepage](#)

- Vollprogramme
- Regional
- Unterhaltung
- Nachrichten & Dokus
- Shopping und Interaktions TV



Abbildung: Warenkorb auf Unitymedia-Website

Ihre Produktauswahl

[→ Weiter zu Persönliche Daten](#)

DigitalTV BASIC

Der digitale Kabelanschluss

- ✓ Brillante Bild- und Tonqualität
- ✓ Digital-TV mit rund 60 digitalen TV-Programmen und 69 Radiosendern
- ✓ Digital-Receiver inklusive
- ✓ Zugang zu KINO AUF ABRUF

Fernsehen	Preis einmalig	Preis monatlich
<input checked="" type="checkbox"/> DigitalTV BASIC i Der digitale Kabelanschluss	19,95 €	3,90 € ✓
<input checked="" type="checkbox"/> DigitalTV HIGHLIGHTS 3 Monate gratis testen	-	0,00 € ✓
<input checked="" type="checkbox"/> Digital-Receiver i Kostenlose Bereitstellung	-	0,00 € ✓
<input checked="" type="checkbox"/> Zahlungsweise Wie möchten Sie Ihren Kabelanschluss zahlen?		
<input checked="" type="radio"/> monatliche Zahlung	-	- ✓
<input type="radio"/> jährliche Zahlung (Sie sparen 3 %) i	-	-

[Zusätzliche Fernsehen-Optionen anzeigen](#)

[Abbrechen und zurück zur Produktseite](#)

[→ Weiter zu Persönliche Daten](#)

Kostenübersicht

Einmalige Kosten	
Aktivierungsgebühr	19,95 €
Gesamt	19,95 €
<hr/>	
Monatliche Kosten	
DigitalTV BASIC ¹	3,90 €
DigitalTV HIGHLIGHTS ²	0,00 €
Digital-Receiver ³	0,00 €
Gesamt	3,90 €
<hr/>	
Versandkosten	
Digital-Receiver	5,90 €
Gesamt	5,90 €
<hr/>	
Sie zahlen insgesamt	
Einmalig	19,95 €
Monatlich	3,90 €
Versandkosten	5,90 €
19 % Mehrwertsteuer inklusive	

¹ Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, Online-Rechnung inklusive.
² Die ersten 3 Monate wird das Entgelt für DigitalTV HIGHLIGHTS nicht berechnet. Während der ersten 60 Tage haben Sie das Recht, das Testbo zum Ende des dritten Monats zu kündigen. Kündigen Sie nicht, so läuft der Vertrag mindestens 21 Monate zu je 7,- € mtl.
³ Kostenlos während der Vertragslaufzeit.

Ausgezeichnete Qualität

Kundenzufriedenheit

„gut“

• Zuverlässigkeit • Freundlichkeit

3 Kategorien
 Zeitraum: 7/2010
 Befragte: 1.000

1.9. Weitere Beispiele

5 Weitere Beispiele dürften jedem Verbraucher aufgrund eigener Erfahrungen bekannt sein. Kaum ein junger Mensch fällt nicht mindestens einmal in seinem Leben auf eine Zeitungs- oder Zeitschriften-Abofalle eines Medienunternehmens herein. So seriös die Journalisten von Zeitungen schreiben können, so unseriös können die Vertriebsmethoden der Verlage sein, für die sie arbeiten. Unzählige Menschen sind zu jahrelangen Zwangskunden von Fitnessstudios wegen fehlender Kündigungsmöglichkeiten geworden, weil sie die umfangreichen Vertragsbedingungen nicht gelesen haben, sondern auf die mündlichen Versprechen geschulter Vertriebsmitarbeiter vertraut haben. Dabei sollte man erwarten, dass die Qualität der Leistung die Kunden überzeugt und nicht die Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15 2. Lösung

Von der geforderten Neuregelung werden alle ehrlich, engagiert und fair handelnden Unternehmen profitieren, und zwar einschließlich ihrer ehrlichen und fairen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einschließlich ihrer ehrlichen und fairen Kundinnen

und Kunden. Kundenschutz nützt immer auch dem Anbieter eines Produkts und einer Dienstleistung. Die ASJ fordert keine allgemeine Preissenkung, sondern eine gesetzliche Regelung, die ehrlich, transparent und nachvollziehbar handelnde Unternehmen fördert.

5

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

- 10 Verbraucherfeindlich agierende Unternehmen werden wirtschaftliche Nachteile haben, weil sie Kunden verlieren werden. Verbraucherfreundlich agierende Unternehmen werden wirtschaftlich profitieren, weil sie Kunden gewinnen und binden werden. Die Justiz, insbesondere die Gerichte und die Anwaltschaft, werden von Streitigkeiten mit
15 niedrigen Streitwerten entlastet werden, ebenso Verbraucherverbände und Verbrauchervereine.